

Satzung
des
Karnevalskomitees der Stadt Stolberg e.V.

Satzung

des

Karnevalskomitees der Stadt Stolberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

„Karnevalskomitee der Stadt Stolberg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg (Rhld.). Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der im Stadtgebiet wirkenden Karnevalsgesellschaften.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Pflege des vaterstädtischen Karnevals;
2. die beratende und helfende Funktion für die angeschlossenen Karnevalsgesellschaften;
3. die Kontaktpflege zu anderen Institutionen, insbesondere zum Bund Deutscher Karneval;
4. die Unterhaltung eines Archivs;
5. die Durchführung von Arbeitssitzungen des Karnevalskomitees;
6. die Bekämpfung von Auswüchsen bei der Brauchtumpflege sowie
7. die Durchführung von Komiteeveranstaltungen sowie des Rosenmontagszuges.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an
 - das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Stolberg sowie
 - das Technische Hilfswerk, Ortsgruppe Stolberg.

Die Begünstigten sind verpflichtet, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
Das Archiv des Vereins sowie karnevalistische Requisiten sind dem Stadtarchiv der Stolberg zu übergeben.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die angeschlossenen Karnevalsgesellschaften.

§ 6 Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten

- (1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege des Brauchtums Karneval außerordentliche Verdienste erworben haben.
Ehrenpräsidenten könnten ausgeschiedene 1. Vorsitzende des Vereines sein.

(3) Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt. Dieser Beschluss bedarf einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind keine Mitglieder im Sinne des § 7 dieser Satzung.

§ 7 Komitee – Jugend

Der Verein hat eine Jugendorganisation, die Komitee – Jugend. Sie ist eigenverantwortlich in der Jugendarbeit tätig im Rahmen ihrer Jugendordnung sowie unter Beachtung dieser Satzung. Die Komitee – Jugend wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Kasse. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Das aufzunehmende Mitglied hat seinen Antrag schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereines zu richten. Im Aufnahmeantrag soll die Empfehlung eines Mitgliedes des Vereines beigefügt sein.

Der geschäftsführende Vorstand bestätigt schriftlich den Antragseingang unter Beifügung des Satzungsrechtes des Vereines.

Das aufzunehmende Mitglied ist sodann berechtigt, an den Hauptversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren seit Antragstellung ist der Aufnahmeantrag der Hauptversammlung vorzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet sodann über die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das aufzunehmende Mitglied die Satzung des Vereines und die bis zu seiner Aufnahme bestehenden Beschlüsse als verbindlich an. Das aufgenommene Mitglied ist in seinem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zwecks des Vereines und seiner Satzung nicht beschränkt. Es hat an der Erfüllung der Aufgaben und der Ziele des Vereines mitzuwirken.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstände angezeigt werden muss;

2. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise gegen die Satzung oder die Beschlüsse oder die Interessen des Vereines verstößt;
3. durch automatisches Ausscheiden, falls ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Abmahnung länger als bis zum Ende des jeweiligen laufenden Geschäftsjahres im Rückstand bleibt.

Ein Ausschluss gemäß 2. darf erst erfolgen, nachdem dem betroffenen Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung vor dem geschäftsführenden Vorstand gegeben worden ist.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene schriftlich Einspruch binnen drei Wochen einlegen, der an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten ist. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Verein.

§ 10 Jahresbeitrag

- (1) Jedes Mitglied bezahlt einen Beitrag, der jährlich erhoben wird.
- (2) Das im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommene Mitglied hat rückwirkend den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.
- (3) Über den Jahresbeitrag hinaus erhebt der Verein zur Aufrechterhaltung seiner Liquidität Umlagen für die Finanzierung des Rosenmontagszuges, welche von den Mitgliedern nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu zahlen sind.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. der geschäftsführende Vorstand sowie
2. die Hauptversammlung.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm gehören an:
 1. der 1. Vorsitzende,
 2. der 2. Vorsitzende,
 3. der Schriftführer,
 4. der 1. Schatzmeister

5. der 2. Schatzmeister sowie
6. der Jugendobmann.

Sie sind der Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- (2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen sowie in den Hauptversammlungen. Er bestimmt die Verteilung der Sachgebiete auf die Vorstandsmitglieder. Er ist berechtigt, die Führung des Vorsitzes in Vorstandssitzungen sowie in den Hauptversammlungen auf den 2. Vorsitzenden im Einzelfall oder generell zu übertragen.
- (3) Die Vertretung des Vereines erfolgt – jeweils gemeinschaftlich - durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden bzw. durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden mit dem Schriftführer oder dem 1. Schatzmeister oder dem 2. Schatzmeister oder dem Jugendobmann.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird in der Hauptversammlung von den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Hauptversammlung dies mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in (1) aufgeführten Ämter und erreicht keine Person die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Für alle aufgeführten Vorstandsämter ist die Wiederwahl zulässig.

§ 13 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist einmal jährlich bis zum 30.06. durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- (2) Weitere Hauptversammlungen können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes und müssen auf Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern mit Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
- (4) Die Hauptversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe der Mitglieder erfolgt durch Delegierte

der angeschlossenen Mitglieder, wobei je Mitglied zwei Delegierte abstimmungsberechtigt sind. Delegierte eines angeschlossenen Mitglieders haben einheitlich abzustimmen.

(6) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.

§ 14 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr, welche dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen;
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes;
4. die Entgegennahme des Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes;
5. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
6. die Erteilung der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
7. die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingereicht werden;
8. die Festlegung des Jahresbeitrages;
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom geschäftsführenden Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 15 Protokollführung

Von jeder Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierin sind gefasste Beschlüsse aufzunehmen. Das Protokoll ist nach der Vertretungsregelung des § 12 (3) der Satzung zu unterzeichnen.

§ 16 Verdienstorden

Der Verein hat die Stiftung eines „Verdienstordens des Karnevalskomitees“ beschlossen. Zum Verdienstorden wird eine Urkunde verliehen und die Verleihung in einer Ordensrolle eingetragen.

Voraussetzung für die Verleihung des Verdienstordens sind die in der Anlage beigefügten Statuten von Juni 1983.

§ 17 Verdienstorden des Bund Deutscher Karneval e.V.

Eine Verleihung des Ordens des Bund Deutscher Karneval e.V. muss durch ein angeschlossenes Mitglied beim 1. Vorsitzenden des Vereines beantragt werden. Die Kosten des Ordens gehen zu lasten des angeschlossenen Mitgliedes. Die Verleihung erfolgt durch den beauftragten des Bund Deutscher Karneval e.V. .

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Verleihung durch den 1. Vorsitzenden des Vereines.

§ 18 Rechte von Nichtmitgliedern

Nichtmitglieder haben Zutritt zu den Vereinsveranstaltungen, soweit der geschäftsführende Vorstand dies gestattet. Eintrittsgelder für Veranstaltungen können gemäß Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erhoben werden.

§ 19 Prüfung von Vorträgen

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, zu karnevalistischen Veranstaltungen angemeldete Vorträge vorher zu prüfen und sie abzulehnen, soweit sie in moralischer, politischer oder religiöser Beziehung Anstoß zu erregen geeignet sind. Im Verlauf der Veranstaltung hat der 1. Vorsitzende das Recht, einen Vortragenden zu unterbrechen oder ihm das Wort zu entziehen, falls eine der vorerwähnten Voraussetzungen vorliegen oder der ungestörte Verlauf der Veranstaltung gefährdet wird.

§ 20 Zuwendungen des Vereins

Der Verein darf seine Mittel nur teilweise, nicht mehr als die Hälfte, einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, und ausschließlich diesen, zur Verwendung für Steuerbegünstigte Zwecke zuwenden.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. In diesem Falle ist die Hauptversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins erschienen sind; allenfalls findet binnen acht Wochen eine Hauptversammlung statt, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 22 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit, wenn auf die Satzungsänderung in der Einladung ausdrücklich und mit den vorgeschlagenen Änderungen hingewiesen worden ist.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Eschweiler.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stolberg, den 19.06.2012

1. Vorsitzender

Stolberg, den 19.06.2012

2. Vorsitzender